

ENTWURF

Kriterien für die Planung von Freiflächen PV-Anlagen im Stadtgebiet Horb a.N.

Der Gemeinderat beachtet künftig folgende Kriterien bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen:

- 1) Als Eignungsgebiete für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen folgende Bereiche anzusehen, soweit die Gebiete zusammenhängend mindestens 2 ha umfassen und weitere Kriterien die Eignung nicht ausschließen:
 - a) Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten gemäß Freiflächenverordnung
 - b) Grenz- und Untergrenzflure der Kartierung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum
 - c) Seitenstreifen mit 200m Breite an Bundesautobahnen und Bahnstrecken unter Beachtung der jeweils notwendigen Abstandsflächen

- 2) Folgende Bereiche für eine Nutzung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auszuschließen:
 - a) Bestehende und geplante Siedlungsflächen¹ des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Horb mit einem Schutzstreifen von 50m
 - b) Straßen- und Verkehrsflächen sowie Bahnstrecken inklusive der jeweils geltenden Anbauverbote
 - c) Gewässer inklusive der jeweils geltenden Gewässerrandstreifen
 - d) ausgewiesene Überschwemmungsgebiete HQ100
 - e) Wald inklusive eines Waldabstandes von 30m²
 - f) Nationalparkflächen³
 - g) Biosphärengebiete⁴
 - h) Vogelschutzgebiete⁵
 - i) Naturschutzgebiete (NSG)
 - j) Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH)

¹ dies schließt eine Nutzung von Dachflächen oder die Überbauung von Park- und Stellplätzen im bestehenden Siedlungsbereich nicht aus

² Die Einhaltung des Waldabstandes ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber einerseits zum Schutz der PV-Anlage vor Sturmwurf und andererseits zur Minimierung der Waldbrandgefahr sinnvoll

³ keine im Stadtgebiet Horb vorhanden

⁴ keine im Stadtgebiet Horb vorhanden

⁵ keine im Stadtgebiet Horb vorhanden

- k) Landschaftsschutzgebiete (LSG), die bauliche Anlagen ausschließen
 - l) Gesetzlich geschützte Biotope
 - m) Wasserschutzgebiete Zone I und II A
 - n) Streuobstbestände, die zusammenhängend > 1.500 qm groß sind
 - o) Flächenhafte Naturdenkmale
 - p) Geotope
 - q) Besehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - r) Flächen, deren Nutzung gegen Ziele der Raumordnung widersprechen würden. Z.B. Grünzäsuren des Regionalplanes⁶
- 3) Im Einzelfall eine Nutzung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen folgende Kriterien abzuwägen:
- a) Flächen des Biotopverbundes
 - b) Mähwiesen gemäß FFH-Richtlinie
 - c) Wasserschutzgebiete Zone II B und III
 - d) Landschaftsschutzgebiete (LSG), die bauliche Anlagen nicht ausschließen
 - e) Flächen, deren Nutzung im Rahmen der Raumordnung abgewogen werden können. Z.B. Grünzüge des Regionalplanes⁷
 - f) Landwirtschaftliche Vorrangflur I und II
- 4) Bei einer konkreten Standortentscheidung sind insbesondere folgende Kriterien im Einzelfall⁸ zu prüfen
- a) Biotop- und Artenschutz
 - b) Landschaftsbild- und Erholungsfunktion
 - c) Klimatische Funktionen
 - d) Denkmalpflege und Archäologie
 - e) Topographische Eignung des Geländes

Fachbereich Stadtentwicklung
 Horb a.N., 25.07.2023

⁶ durch die Aufstellung des Teilregionalplanes Fotovoltaik und die Fortschreibung des Regionalplanes selbst können sich hier Änderungen an der übergeordneten Planung ergeben

⁷ durch die Aufstellung des Teilregionalplanes Fotovoltaik und die Fortschreibung des Regionalplanes selbst können sich hier Änderungen an der übergeordneten Planung ergeben

⁸ Die Prüfung weiterer Kriterien kann je nach Standort im Einzelfall notwendig werden